

SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2020

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: SWISSPERFORM

In der Schweiz beginnt nach der Sommerpause eine neue Alltagsrealität. Das gilt auch für die Künstlerinnen und Künstler und ihre Verwertungsgesellschaften: Seit Juni gibt es wieder eine zaghafte Öffnung von Veranstaltungsorten. Vorführungen vor einer wesentlich beschränkten Anzahl von Publikum dürfen wieder stattfinden. Auch einige kleine Festivals geben dem dankbaren Publikum kulturelle Abwechslung. Grossanlässe und damit viele Festivals und Konzerte oder Theatervorführungen können ab dem 1. Oktober 2020 wieder durchgeführt werden, wenn sie eine Bewilligung des Kantons haben. Sie erfolgen unter erschwerten Bedingungen; Veranstalter laufen auch Gefahr, Aufführungen nur vor wenig Publikum darzubieten. Viele Kulturschaffende wie auch Veranstalter wissen heute nicht, wie und ob sie existenzsichernd weiterarbeiten können, da sie in vielen Bereichen quasi ein Arbeitsverbot haben und ein Teil ihres Einkommens ausbleibt. Auch bei den Verwertungsgesellschaften fallen damit Einnahmen weg. Wo keine Veranstaltungen stattfinden, gibt es auch keine Entschädigungen für Urheberrechtslizenzen.

Swisscopyright bemüht sich in dieser Zeit um noch mehr Effizienz. Einnahmen aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten, welche die Swisscopyright-Gesellschaften für Ihre Mitglieder einziehen und ausbezahlen, sind jetzt noch wichtiger geworden. Denn die Künstlerinnen und Künstler erhalten damit zumindest Geld für die Nutzung ihrer Werke im Radio, Fernsehen, in Geschäften oder in Online-Portalen. Das ist zentral. Weil sie nicht oder nur wenig auftreten können, fallen die Gagen aus Konzerten und Live-Veranstaltungen wesentlich tiefer aus – oder gar ganz weg.

Wichtig sind möglichst unkomplizierte Dienstleistungen für die in unseren Verwertungsgesellschaften organisierten Kulturschaffenden. Dafür sind die Verwertungsgesellschaften so kostengünstig wie möglich organisiert. Zusätzliche administrative Regulierungshürden verlangsamen unsere Arbeit. Derzeit wird die Zivilprozessordnung revidiert. Uns Verwertungsgesellschaften droht dabei möglicherweise ein Zwang zu Schlichtungsverfahren. Das gilt es zu verhindern. Lesen Sie auf Seite 2 weshalb.

Und wir betonen: Die Künstlerinnen, die Künstler und wir, als ihre Genossenschaften und ihr Verein (SWISSPERFORM), zählen auf Sie. Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, das Kulturschaffen in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen – sei es durch optimale Rahmenbedingungen für Veranstaltungen oder das Sicherstellen der nötigen finanziellen Hilfe für Künstlerinnen und Veranstalter. Dafür danken wir Ihnen.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Poto Wegener
Direktor SWISSPERFORM

KEINE UNNÖTIGEN SCHLICHTUNGSVERFAHREN VORSCHREIBEN



Foto: Alexander Kirch / Shutterstock

Dank der kollektiven Verwertung erhalten Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke Lizenzen rasch und effizient aus einer Hand. Die Revision der Zivilprozessordnung gefährdet den Ablauf.

Mehr als 100'000 Unternehmen in der Schweiz nutzen Hintergrundmusik, um das Einkaufserlebnis oder die Arbeitsatmosphäre für ihre Kunden und für ihre Mitarbeitenden zu gestalten. Sie nutzen Playlists, die etwa Songs von Sina, Patent Ochsner, Billie Eilish oder anderen Schweizer und internationalen Künstlerinnen enthalten. Für diese gewerbliche Nutzung benötigen sie die Einwilligung der Künstlerinnen und Produzenten und sie verpflichten sich, die Nutzung entsprechend zu vergüten. Die Verwertungsgesellschaften organisieren dies rasch und unkompliziert. Müssen Gewerbe und Wirtschaft für die Urheber- und Leistungsschutzrechte jeden Rechteinhaber individuell anfragen, wären dies allein für zehn Songs 50 oder sogar mehr Personen. Mit jeder dieser Personen müssten sie die Konditionen für die Nutzung aushandeln – und vielleicht sogar 50 verschiedene Rechnungen bezahlen.

Keine unnötige administrative Belastung dank kollektiver Verwertung

Dieses Szenario ist natürlich absurd – und zum Glück auch nicht nötig: Dank der kollektiven Verwertung braucht es keine Einzellizenzen. Im eingangs genannten Fall stellt die SUISA im Namen der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften – neben der SUISA sind dies ProLitteris, SSA,

SUISSIMAGE und SWISSPERFORM – den Unternehmen eine Jahrespauschale gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a) in Rechnung. Konzertveranstalter, Sendeunternehmen oder eben Ladenbesitzer erhalten also in der Regel von einer einzigen Verwertungsgesellschaft die Erlaubnis – Lizenz – für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Das eingemommene Geld wird dann an die Urheberinnen, Produzenten, Interpretinnen und Verleger der genutzten Werke verteilt.

Die kollektive Verwertung ist meist der einfachste Weg, um künstlerische Werke nutzen zu können und als Kulturschaffender für die Nutzung rasch und sicher entschädigt zu werden. Eine individuelle Verwertung wäre kaum umzusetzen, die Verwertungsgesellschaften hingegen wickeln dies sicher und zuverlässig ab.

Je effizienter die Verwertungsgesellschaften arbeiten und je tiefer dadurch deren Verwaltungskosten sind, desto mehr Geld erhalten die Künstlerinnen und Künstler.

Revision Zivilprozessordnung (ZPO) – weiterhin direkte Klageeinleitung für tarifliche Vergütungen

Die hängigen Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) würden unnötigerweise in diesen eingespielten und unkomplizierten Ablauf eingreifen. Im Bereich der Urheberrechte droht ein Zwang zum Schlichtungsverfahren. Ginge es nach dem Bundesrat, würden «vereinfachte» Schlichtungsverfahren inskünftig auch für Verwertungsgesellschaften gelten.

«Im Bereich der Urheberrechte droht ein Zwang zum Schlichtungsverfahren.»

Dies wäre widersprüchlich. Denn die Verwertungsgesellschaften hätten im Schlichtungsverfahren gar keinen Einigungsspielraum. Ihre vorberatende Rechtskommission (RK-S) hat Anfang September Hearings zur ZPO durchgeführt. Für die Detailberatung: Bitte folgen Sie hier dem Vorentwurf des Bundesrates vom 2.3.2018 (neuer Art. 198 Abs. 2 ZPO). Basierend darauf hätte die klagende Partei ein Wahlrecht zwischen Schlichtungsverfahren und direkter Klageeinleitung beim Gericht.

Schlichtungen sind normalerweise wertvoll, und die Stärkung des Schlichtungsverfahrens ist ein berechtigtes Ziel der ZPO-Revision. Eine Ausnahme bilden die Vergütungen im Urheberrecht: Für uns Verwertungsgesellschaften darf eine Schlichtung gar keine Wirkung entfalten, da die Verwertungsgesellschaften laut Urheberrechtsgesetz zur Gleichbehandlung aller Nutzer gezwungen sind. Deren Mitarbeitende und Rechtsanwälte müssten in allen Kantonen aufwändige Schlichtungssitzungen durchlaufen, obwohl die tariflichen Vergütungen verbindlich und ohne Alternative sind. Im Vorfeld solcher Klagen werden bereits mehrfache Abmahnungen verschickt und Erläuterungen geleistet; die geschuldeten Vergütungen bestimmen sich nach präzisen

Kriterien und Verfahren, die von der Eidgenössischen Schiedskommission genehmigt worden sind.

Zwingende Schlichtungen für Urheberrechtsvergütungen würden nicht zuletzt die Erledigungsquote der Friedensrichterämter deutlich verschlechtern. In all diesen Fällen bleiben die Verwertungsgesellschaften rechtlich und faktisch gezwungen, gegen säumige Schuldner den Gerichtsweg zu beschreiten. Für Hunderte Klagen, die heute professionell von den Gerichten erledigt werden, würde man ein aussichtsloses Schlichtungsverfahren mit Erledigungsquote null durchlaufen.

Wir ersuchen Sie, Art. 199 Abs. 3 so anzupassen:

Art. 199 Abs. 3

³ Bei Streitigkeiten, für die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b und d-i sowie den Artikeln 6 und 8 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, kann die klagende Partei die Klage direkt beim Gericht einreichen. Gleiches gilt für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben **n-a und c**, wenn der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt.

TARIFE: JETZT KANN MAN VERWAISTE WERKE IN DER SCHWEIZ LÜCKENLOS NUTZEN

In Museen, Bibliotheken und Archiven warten Bestände darauf, einem interessierten Publikum zugänglich gemacht zu werden. Doch was gilt, wenn die Rechteinhaber dieser Bilder, Texte, Tonaufnahmen und Filme unbekannt sind? Es gälte, urheberrechtlich heikle Risiken zu entschärfen.

Das neue Urheberrecht ermöglicht nun seit 1. April 2020 im erweiterten Umfang die Nutzung verwaister Werke aus den Beständen schweizerischer Institutionen mit einer im internationalen Vergleich mutigen und einfachen Rechtsgrundlage (Art. 22b URG).

Die praktische Umsetzung bieten wir **Verwertungsgesellschaften**. Wir haben mit den Nutzerverbänden einen gemeinsamen Tarif für alle Werkkategorien verhandelt, den Gemeinsamen Tarif 13 (GT 13). Nutzer werden via Website eine Lizenz bestellen können. Das verwendete Werkexemplar kann ein Schriftstück sein, ein Bild oder eine Ton- oder Filmaufnahme. Die Vergütungen sind bescheiden: 5 Franken für die Nutzung eines kleinen Formats, 20 Franken für eine mittlere und 100 Franken für eine grosse Nutzung. Eine 10-jährige Lizenz für sämtliche Nutzungen gibt es für 10, 40 und 200 Franken. Auf diese Weise bündelt eine Sammlung

Verwendungen online, offline, als Aufführung oder Vorführung und in Radio und Fernsehen.

Der neue GT 13 und das neue Urheberrechtsgesetz setzen voraus, dass die Verwertungsgesellschaften zusammenarbeiten und dass sie **Dienstleister** sind. In anderen Ländern und im EU-Raum müssen Lizenzen bei einzelnen Rechteinhabern eingeholt oder aufwändige Datenbanken gefüttert werden. In der Schweiz sorgen die in Swisscopyright vereinten fünf Verwertungsgesellschaften dafür, dass alles aus einer Hand erhältlich ist. Gemeinsame Tarife legen transparente Preise fest und gelten einheitlich für alle. Es herrscht Rechtssicherheit.

Der GT 13 wird bis Ende Jahr von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft werden. Auch dies ist eine Qualität des schweizerischen Tarifsystems im Urheberrecht. Die **Angemessenheit der Tarife** wird von einer paritätisch aus Rechteinhabern und Nutzern zusammengesetzten Kommission bestätigt. Danach sind die Tarife für alle verbindlich. Trotzdem sind die Tarife nicht starr. Auch der GT 13 wird wie alle Tarife nach einigen Jahren neu verhandelt. Die Entwicklung und Verbesserung der Gemeinsamen Tarife gehört zur Dienstleistung von Swisscopyright, den schweizerischen Verwertungsgesellschaften.

KURZ ERKLÄRT...



Foto: SNeG 17 / Shutterstock

Was ist ein Gemeinsamer Tarif?

Die Schweizer Verwertungsgesellschaften kennen insgesamt 44 Tarife für die unterschiedlichen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke. 34 dieser Tarife sind sogenannte «Gemeinsame Tarife», abgekürzt «GT». «Gemeinsam» deshalb, weil mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind – beispielsweise bei der Hintergrundunterhaltung in Geschäften, Büros etc.

In solchen Fällen sind sie gemäss Urheberrechtsgesetz (Art. 47 URG) in der Regel zu Gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Inkassostelle verpflichtet. Das heisst, dass eine Verwertungsgesellschaft im Auftrag der anderen Gesellschaften das Inkasso übernimmt. Dies ist durchaus auch im Interesse der Nutzer, die auf diese Weise sämtliche Rechte für eine bestimmte Nutzung im Sinne eines One-Stop-Shops zentral erwerben können.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch